



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des X vom 9. Juni 2006 gegen den Bescheid des Finanzamtes Y vom 10. Mai 2006 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2005 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der Bescheid betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2005 bleibt unverändert.

### Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) bezog im Streitjahr 2005 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und beantragte im Rahmen seiner Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2005 einen Betrag von € 5.716,55 an Begräbniskosten als außergewöhnliche Belastung.

Hinsichtlich der Begräbniskosten legte der Bw. folgende Rechnungen und die bezughabenden Zahlungsbelege vor:

- Bestattungsunternehmen vom 2. 2. 2005 gerichtet an ihn betreffend das Begräbnis des Schwiegervaters in Höhe von € 1.914,52,
- Steinmetzbetrieb vom Mai 2005 über einen Betrag von € 220,-,
- Druckkosten vom 27. 1. 2005 in Höhe von € 288,-
- Chorgesang in Höhe von € 73,-
- Diverse Trauerkleidung € 38,90, € 115,85 und € 80,40

- Kirche € 50,-
- Stadtgemeinde für Totenbeschau, Sterbebucheintragung etc. in Höhe von € 85,30,
- Totenmahl € 29,70 und € 991,-,
- Kranzkosten € 219,-
- Postkosten ca. € 30,-

Weiters legte er bezüglich der Verlassenschaftssache nach seinem verstorbenen Schwiegervater Herrn G., dessen Begräbniskosten der Bw. bezahlt hat, den Einantwortungsbeschluss des Bezirksgerichtes vom 7. März 2005 vor, aus welchem hervorgeht, dass der Nachlass des verstorbenen Herrn G. der unbedingt erbserklärten Witwe Frau G. zu Gänze eingeantwortet wird und dieser aus dem erblichen Pensionskonto, einem Bausparvertrag bei der Raika , sowie dem PKW Golf Baujahr 1992 besteht.

Das Finanzamt erließ am 10. Mai 2006 den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2005 ohne Berücksichtigung der Begräbniskosten als außergewöhnliche Belastung.

Der Bw. erhob Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2005 und übersandte nochmals die bereits vorgelegten Belege.

Laut Aktenvermerk des Finanzamtes gab die Gattin des Bw. anlässlich eines Telefonates zwecks Aufforderung an den Bw. zur eigenhändigen Unterschrift seiner Berufung an, dass zum Sterbezeitpunkt kein Vermögen vorhanden gewesen sei, aber bei der Hausübergabe die Verpflichtung zur Zahlung des Begräbnisses vereinbart worden sei.

Seitens des Finanzamtes wurde der Bw. aufgefordert geeignete Schriftstücke vorzulegen, aus denen die hinterlassenen Aktiva ersehen werden können, da die vorgelegte Einantwortungsurkunde hiefür nicht geeignet sei.

Der Bw. legte daraufhin den Notariatsakt vom 22. 10. 2000 vor, mit welchem der verstorbene Herr G. und seine Gattin im Jahr 2000 das ihnen gehörende Grundstück samt Gebäude an den Bw. und dessen Gattin übergeben und der Eintragung des Eigentumsrechtes des Bw. und seiner Gattin zustimmen. Als Übergabeentgelt erhalten die Übergeber das lebenslange Wohnungsgebrauchrecht, die Pflege im Krankheitsfall, sowie die Versorgung mit Kost und Reinigung der Wohnräume durch die Übernehmer, wobei das Wohnungsgebrauchsrecht und Ausgedinge als Dienstbarkeit einverleibt wurden. Im Notariatsakt wird das Vertragsobjekt in Entsprechung des Einheitswertes vom 1. 1. 1990 mit S 252.000,- bewertet. Drei Kinder der Übergeber erklären im Notariatsakt hinsichtlich des Vertragsobjektes ihren Verzicht auf gesetzliche Pflichtteilsrechte.

Das Finanzamt hat am 4. Juli 2006 eine abweisende Berufungvorentscheidung erlassen und ausgeführt, dass der Bw. als Gegenleistung für das mit Übergabevertrag erhaltene Haus für das Begräbnis aufzukommen gehabt habe, dem Aufwand ein weit höherer Vermögenszufluss gegenüberstehe, weshalb das wesentliche Merkmal der Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die außergewöhnliche Belastung weggefallen sei.

Der Bw. beantragte die Vorlage der Berufung zur Entscheidung durch die Abgabebehörde zweiter Instanz, da im vorgelegten Vertrag nicht ausgeführt sei, wer für die Kosten des Begräbnisses aufzukommen habe.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Strittig ist im vorliegenden Fall, ob die vom Bw. im Rahmen seiner Arbeitnehmerveranlgung für das Jahr 2005 geltend gemachten Kosten für das Begräbnis seines Schwiegervaters als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 34 EStG 1988 steuerlich zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 34 EStG 1988 sind bei der Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs 1) nach Abzug der Sonderausgaben außergewöhnliche Belastungen abzuziehen, wenn die Belastung folgende im Gesetz aufgezählte Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt:

- Sie muss außergewöhnlich sein (§ 34 Abs 2)
- Sie muss zwangsläufig erwachsen (§ 34 Abs 3)
- Sie muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (§ 34 Abs 4).

Die Belastung darf weder Betriebsausgaben, Werbungskosten noch Sonderausgaben darstellen.

Abs. 2 bestimmt, dass die Belastung außergewöhnlich ist, soweit sie höher ist als jene, die der Mehrzahl der steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse und gleicher Vermögensverhältnisse erwächst.

Abs. 3 regelt, dass die Belastung dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwächst, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

Im Abs. 4 wird ausgeführt, dass die Belastung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt, soweit sie den zu berechnenden Selbstbehalt übersteigt, das bedeutet dass eine außergewöhnliche Belastung nur dann zu steuerlichen Auswirkungen führt, wenn bei grundsätzlichem Anspruch auf die Berücksichtigung von Aufwendungen der Selbstbehalt überschritten wird.

Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Begräbniskosten insoweit keine außergewöhnliche Belastung, als sie aus dem zu Verkehrswerten angesetzten Nachlassvermögen gedeckt werden können (VwGH 25. 9. 84, 84/14/0040) oder als Gegenleistung für die Übertragung von Wirtschaftsgütern übernommen werden. Nach der Verwaltungspraxis sind nicht absetzbar die Kosten der Trauerkleidung, für Blumen und Kränze, sowie die Kosten der Bewirtung der Trauergäste.

Der unabhängige Finanzsenat geht im vorliegenden Fall von folgendem Sachverhalt aus:

Der Schwiegervater des Bw. Herr G. hat gemeinsam mit seiner Gattin im Jahr 2000 dem Bw. (Schwiegersohn des Herrn G.) und dessen Gattin (Tochter des Herrn G.) mit notariellem Übergabebevertrag das Eigentumsrecht an der Liegenschaft mit Gebäude mit dem zum 1.1.1990 festgestellten Einheitswert von S 252.000,- übergeben. Als Gegenleistung wurde ein lebenslanges Wohnrecht, Pflegepflicht im Krankheitsfall und sonstige Versorgungsleistungen für die Übergeber vereinbart. Laut Angaben der Tochter des Bw. im Verfahren ist auch die Bezahlung des Begräbnisses für die Übergeber durch die Übernehmer anlässlich der Übergabe vereinbart worden.

Nach dem Tod des Schwiegervater des Bw. hat der Bw. die Kosten des Begräbnisses bezahlt und als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht.

Im Verlassenschaftsverfahren wurde der Nachlass bestehend aus dem Pensionskonto, dem Bausparvertrag in unbekannter Höhe und einem Pkw, von unbekanntem Wert der erblichen Witwe Frau G. eingeantwortet. Seitens des Bw. wurden zu den Aktiva des Nachlasses trotz schriftlicher Aufforderung des Finanzamtes keine Belege über Höhe oder Werte vorgelegt.

Bei Anwendung der oben zitierten Grundsätze der Judikatur und Verwaltungspraxis ergibt sich, dass von den vom Bw. geltend gemachten Aufwendungen in Höhe von € 5.716,55 nach Abzug der nicht absetzbaren Kosten für Kränze, Trauerkleidung und Bewirtung der Trauergäste von folgendem Betrag hinsichtlich der Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung auszugehen ist:

Art der Aufwendung	Eurobetrag
Bestattung	1.914,52
Steinmetz	220,-
Druckkosten	288,-
Chor	73,-

Kirche	50,-
Stadtgemendne	85,30
Gesamtsumme Begräbniskosten	2.630,82

Angesichts der Tatsache, dass im Rahmen der Verlassenschaft Aktiva in - aufgrund der nicht erfolgten Vorlage von geeigneten Unterlagen - unbekannter Höhe in Form eines Pensionkontos, eines Bausparvertrages und eines PKWs vorhanden waren und als größter Aktivposten dem Bw. und seiner Gattin bereits im Übergabevertrag vom Jahr 2000 ein Grundstück mit einem Einheitswert von S 252.000,- zum 1. 1. 1990 übereignet worden ist, dessen Verkehrswert zum Todeszeitpunkt des Schwiegervaters des Bw. höher als der 1990 mit S 252.000,- festgestellte Einheitswert war, und die Übernahme der Begräbniskosten - wie sich aus den Angaben der Tochter des Bw. ergibt - als Gegenleistung für die Übertragung der Liegenschaft erfolgte, ist im vorliegenden Fall die zwingend für die Berücksichtigung einer außergewöhnlichen Belastung verlangte Voraussetzung des § 34 Abs 1 Z 3 EStG nicht erfüllt. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bw. ist durch die Bezahlung der Kosten des Begräbnisses im Jahr 2005 nicht beeinträchtigt, da ihm im Gegenzug im vorhinein im Jahr 2000 im Vertrauen auf die Erfüllung seiner Pflichten als Übernehmer ein Grundstück übereignet wurde, dessen Verkehrswert bei weitem den Betrag die anzusetzenden Kosten des Begräbnisses in Höhe von € 2.630,82 übersteigt.

Aus den oben angeführten Gründen wird die Berufung abgewiesen.

Ergeht auch an das Finanzamt

Wien, am 24. September 2007